

# RS Vwgh 2000/2/28 99/17/0396

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2000

## Index

L10013 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt

Niederösterreich

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich

## Norm

GdO NÖ 1973 §61;

LAO NÖ 1977 §70 Abs3 litb;

LAO NÖ 1977 §70 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/17/0034 B 27. Februar 1992 RS 6

## Stammrechtssatz

Enthält die Rechtsmittelbelehrung im Bescheid fälschlicherweise den Hinweis auf die Möglichkeit eines Vorlageantrages anstatt einer Vorstellung, ist dies dem Umstand gleichzuhalten, daß der Bescheid überhaupt keine Rechtsmittelbelehrung enthält, denn es fehlt jedenfalls der zutreffende Hinweis auf die Möglichkeit der Einbringung einer Vorstellung. Damit wird die Frist zur Einbringung einer Vorstellung gegen diesen Bescheid nicht in Lauf gesetzt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999170396.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)